

VIII. Die Mitregentschaft

Mitregentschaft liegt dann vor, wenn der Monarch eine der Krone nahestehende Person zum Mitregenten ernennt. Es regieren dann zwei Personen gemeinsam, was als dem monarchischen Prinzip widersprechend betrachtet wird.⁷⁸ Sie wurde etwa eingerichtet, wenn der Monarch Schwierigkeiten mit der Führung der Regierung hatte und sich seiner Aufgabe nicht voll gewachsen fühlte. Sie ist selten vorgekommen und auch die Lehre befasste sich kaum mit ihr. Regentschaft im Sinne von Mitregentschaft hat nicht die Bedeutung wie die hier behandelte Regentschaft, denn sie ist keine Stellvertretung und ausserdem entsteht sie aus dem Willen des Monarchen, der weiterhin an der Regierung beteiligt ist.

B. Die Regierungsstellvertretung

I. Zum Begriff

Die Regierungsstellvertretung ist Ausübung von Monarchenrechten im Auftrag des vorübergehend an der vollen Selbstregierung behinderten Monarchen.^{78a}

Regierungsstellvertretung liegt dann vor, «wenn der Inhaber der Staatsgewalt einer von ihm freigewählten Person den widerruflichen Auftrag erteilt, Regierungsakte, die er (der Monarch) wegen voraussichtlich vorübergehender Behinderung nicht auszuüben imstande ist, an seiner Stelle, in seinem Namen und nach seiner Instruktion vorzunehmen».⁷⁹

Bei dieser Art Stellvertretung ist also im Gegensatz zur Regentschaft der Wille des Monarchen rechtlich nicht erloschen. Der Vertreter handelt nicht aus eigenem Recht (*ex lege*), sondern aus einem Auftrag

⁷⁸ Peters, 95 f., Meyer-Anschütz, 319.

^{78a} Hancke, 59, Dieckmann, 37.

⁷⁹ Peters, 81.